

**Satzung über die 1. Änderung der Erhaltungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr für das Satzungsgebiet III**

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12. Juli 2001 die folgende Satzung über die 1. Änderung der Erhaltungssatzung vom 06.08.1985 für das Satzungsgebiet III umgrenzt von Mittelstraße (Südseite)/Badestraße (Ostseite)/Feldstraße (Nordseite)/Strand erlassen:

**Artikel 1**

Die Erhaltungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr vom 06.08.1985 für das Satzungsgebiet III umgrenzt von Mittelstraße (Südseite)/Badestraße (Ostseite)/Feldstraße (Nordseite)/Strand wird geändert.

**1. Der § 1 „Genehmigungsvorbehalt“ erhält folgende Fassung:**

Zur Wahrung und Erhaltung des siedlungsgeschichtlich gewachsenen Ortsbildes bedürfen der Rückbau (Abbruch), die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie in Fällen des § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung gem. § 172 BauGB. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

- a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild und die Stadtgestalt prägt,
- b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist oder
- c) weil in dem Gebiet die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

Der Genehmigungspflicht unterliegen der Rückbau (Abbruch), die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie in Fällen des § 172 Abs. 1 die Errichtung baulicher Anlagen.

Die Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde.

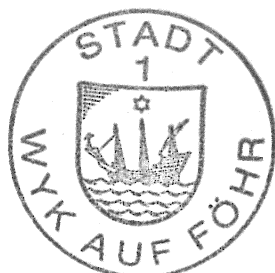
**2. Der § 4 „Ordnungswidrigkeiten“ erhält folgende Fassung:**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung zurückbaut (abbricht), ändert, deren Nutzung ändert oder in einem Falle nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB neu errichtet, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße gemäß § 213 Abs. 4 BauGB belegt werden.

**Artikel 2**

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wyk auf Föhr, den 19.07.2001



Stadt Wyk auf Föhr  
der Bürgermeister

Roth

Bürgermeister



**Stadt  
Wyk auf Föhr**

Der Bürgermeister

Erhaltungssatzung für den  
Satzungsbereich III der  
Stadt Wyk auf Föhr